



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 9/2020 **März 2020**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender)

Rechtsanwältin Mechthild Greve

Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus

Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens.

I. Gegenstand des Gesetzentwurfes

Mit dem Referentenentwurf (im Folgenden „RefE“) soll ein Teilbereich der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz, ABl. L 172/18 vom 26. Juni 2019, S. 18 – im Folgenden „RiL“) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzungsfrist läuft am 17. Juli 2021 ab und kann bei besonderen Umsetzungsschwierigkeiten um längstens ein Jahr – also bis zum 17. Juli 2022 – verlängert werden (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 RiL).

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit 6 Jahren (§§ 287 Abs. 2 Satz 1, 300 Abs. 1 Satz 1 InsO) auf 3 Jahre (Art. 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 RiL, Art. 5 Nr. 1 RefE) bei gleichzeitigem Wegfall besonderer Voraussetzungen wie der Deckung der Verfahrenskosten und Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen. Im Gegenzug soll die Sperrfrist für die erneute Erlangung der Restschuldbefreiung von derzeit 10 Jahren (§ 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO) auf 13 Jahre verlängert werden (Art. 5 Nr. 2 RefE). Zur Erreichung dieses Ziels soll die Möglichkeit einer Verlängerung der Umsetzungsfrist bis zum 17. Juli 2022 in Anspruch genommen werden. Bis dahin sieht der RefE eine an den Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung gekoppelte Abschmelzung der Abtretungsfrist vor (Art. 2 RefE).

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Im Fokus der RiL steht der unternehmerisch tätige Schuldner, dem der Zugang zu mindestens einem Verfahren zu eröffnen ist, das zu einer vollen Entschuldung führt (Art. 20 Abs. 1 RiL). Den Mitgliedsstaaten ist es aber freigestellt, natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in den Anwendungsbereich der Entschuldungsvorgaben der RiL mit aufzunehmen (Art. 1 Abs. 4 RiL). Von dieser Möglichkeit macht der RefE Gebrauch und führt zur Begründung aus, dass es seit dem Inkrafttreten der InsO zum 1. Januar 1999 deutscher Rechtstradition entspreche, im Restschuldbefreiungsrecht nicht zwischen Unternehmern und Verbrauchern zu unterscheiden und es schwer vermittelbar sei, Unternehmern die Möglichkeit einer verkürzten Befreiung nicht nur von unternehmerischen Schulden, sondern auch von privaten Zahlungsverpflichtungen zu eröffnen (Art. 24 RiL), diese Chance aber den Verbrauchern vorzuenthalten (RefE Begründung S. 12).

Die Erstreckung der Möglichkeit zur Erlangung der Restschuldbefreiung nach der auf 3 Jahre abgekürzten Frist des § 287 Abs. 2 RefE-InsO auch auf Verbraucher verdient Unterstützung. Ein sachlicher Grund, warum Unternehmer und Verbraucher im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erlangung von Restschuldbefreiung unterschiedlich behandelt werden sollten, ist nicht ersichtlich. Dass die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu einer Einschränkung der Befriedigungsmöglichkeit der Insol-

venzgläubiger führen kann, betrifft Unternehmensinsolvenzen in gleicher Weise wie Verbraucherinsolvenzen.

III. Abgekürzte Abtretungsfrist ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen

Die durchaus diskussionswürdige rechtspolitische Frage, ob es sinnvoll oder womöglich geboten sei, für natürliche Personen die regelmäßige Frist zur Erlangung der Restschuldbefreiung von bislang 6 Jahren zu verkürzen, ist durch die RiL beigelegt. Die Umsetzung der Richtlinie durch den RefE ist insoweit in der Tat alternativlos, worauf in der Begründung (S. 11) zu Recht hingewiesen wird.

Spielraum bestünde nach der RiL aber bei den Voraussetzungen, unter denen die Restschuldbefreiung erteilt wird. Das geltende Recht sieht ja die Möglichkeit einer vorzeitigen Restschuldbefreiung bereits nach 5 Jahren oder gar bereits nach 3 Jahren nur dann vor, wenn zumindest die Verfahrenskosten gedeckt sind und somit die Staatskasse aus der in aller Regel bewilligten Verfahrenskostenstundung nicht in Anspruch genommen zu werden braucht (§ 300 Abs. 1 Nr. 3 InsO: Verkürzung auf 5 Jahre) und die zur Tabelle festgestellten Insolvenzforderungen zu 35 % befriedigt werden können (§ 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Verkürzung auf 3 Jahre). Während eine Verknüpfung der Restschuldbefreiung mit einer Mindestbefriedigungsquote jedenfalls nach Ablauf der verlängerten Umsetzungsfrist (17. Juli 2022) unzulässig sein wird, sieht die RiL ausdrücklich die Möglichkeit vor, die Erteilung der Restschuldbefreiung von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen (Art. 23 Abs. 2 Buchst. e) RiL). Der RefE macht hiervon keinen Gebrauch und verweist darauf, dass das Erfordernis einer Deckung der Verfahrenskosten nicht geeignet sei, einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung zu dienen, sondern allenfalls zur Sicherung der Verfahrenskosten zugunsten des Justizfiskus beitrage. Justizfiskalischen Erwägungen kommt im Rahmen eines Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens keine (jedenfalls keine zentrale) Bedeutung zu. Außerdem bleibt der Schuldner dem Justizfiskus auch nach der Restschuldbefreiung auf die Erstattung der von dort im Rahmen der Verfahrenskostenstundung vorgelegten Verfahrenskosten verhaftet.

Die Entscheidung des RefE, die Restschuldbefreiung nicht von der Deckung der Verfahrenskosten abhängig zu machen, ist deshalb richtig und wird begrüßt.

IV. Entscheidung über die Restschuldbefreiung

Da in Zukunft die Erlangung der Restschuldbefreiung regelmäßig nach Ablauf der 3-jährigen Abtretungsfrist und ohne Erfüllung besonderer Voraussetzungen möglich sein wird, bedarf es der bislang in § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 InsO geregelten Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr. Art. 5 Nr. 3 RefE sieht deshalb eine Neufassung des § 300 Abs. 1 und 2 InsO vor, die weitgehend sprachlicher Natur ist. Die Möglichkeit, vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen, wenn keine Insolvenzgläubiger Forderungen angemeldet haben oder aber die angemeldeten Forderungen befriedigt wurden (bisher § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO) wird in § 300 Abs. 2 RefE-InsO neu geregelt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

Die Neufassung des § 300 InsO ist konsequent und wird befürwortet.

V. Wirkung der Restschuldbefreiung; Löschung von Informationen

Die von Art. 5 Nr. 5 RefE vorgesehene Ergänzung des § 301 InsO um das Außerkrafttreten eines gegen den Schuldner allein aufgrund der Insolvenz erlassenen Verbots zur Aufnahme oder Ausübung einer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit mit Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 301 Abs. 4 RefE-InsO) wird unterstützt. Sie umfasst ausdrücklich nicht die Versagung und die Aufhebung einer Zulassung zu einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit (wie zum Beispiel jene zur Rechtsanwaltschaft). Auch dem an Auskunfteien gerichteten Gebot, gespeicherte Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren binnen eines Jahres nach dem Eintritt der Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung oder der das Insolvenzverfahren beendenden Entscheidung, wenn das Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht beendet ist (§ 301 Abs. 5 RefE-InsO), wird zugestimmt. Allerdings ist kein Grund ersichtlich, warum diese Ergänzungen erst am 17. Juli 2022 in Kraft treten sollen.

VI. Verlängerte Sperrfrist

Art. 5 Nr. 2 RefE sieht vor, die Sperrfrist des § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO von derzeit 10 Jahren auf 13 Jahre zu verlängern. Zur Begründung wird geltend gemacht, die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens solle nicht dazu führen, dass dem Schuldner im Falle einer erneuten Überschuldung (gemeint sein dürfte eine erneute Zahlungsunfähigkeit, denn die Überschuldung stellt für natürliche Personen keinen Insolvenzgrund dar) ein schnellerer Zugang zu einer zweiten Restschuldbefreiung eröffnet wird (RefE S. 9 f.). Offensichtlich soll der bisherige zeitliche Mindestabstand zwischen möglichen Restschuldbefreiungsverfahren von 16 Jahren (6 Jahre reguläre Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO zuzüglich 10 Jahre Sperrfrist nach § 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO) beibehalten werden. Warum eine Beibehaltung dieses Mindestabstandes geboten oder auch nur wünschenswert ist, legt der RefE nicht dar. Ein solcher Grund ist auch nicht ersichtlich. Schon nach geltendem Recht kann sich der Mindestabstand auf 15 Jahre (bei Deckung der Verfahrenskosten), 13 Jahre (bei einer 35 %-igen Befriedigung der Insolvenzgläubiger) oder gar 10 Jahre (bei fehlenden Forderungsmeldungen oder vollständiger Befriedigung der Insolvenzgläubiger) reduzieren. Die vom RefE vorgesehene Verlängerung der Sperrfrist bedeutet deshalb für viele Schuldner eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, für die es an einer Rechtfertigung fehlt.

Es wird deshalb befürwortet, die bisherige Sperrfrist beizubehalten.

VII. Übergangsregelung

Die Abkürzung der Abtretungsfrist auf 3 Jahre soll nicht sofort gelten, sondern erst nach Inkrafttreten der Art. 5 und 6 RefE zum 17. Juli 2022. Bis dahin soll gem. Art. 103k RefE-EG-InsO eine Übergangsregelung gelten, während der sich die Abtretungsfrist im Sinne des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO für jeden vollen Monat, der seit dem 16. Juli 2019 bis zur Stellung des Insolvenzantrages vergangen ist, um denselben Zeitraum verkürzt. Die Abtretungsfrist soll hiernach bei Eingang des Insolvenzantrages in der Zeit zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem 16. Januar 2020 sechs Jahre abzüglich fünf Monate, mithin fünf Jahre und sieben Monate betragen und sich bis zum 16. Juli 2022 auf drei Jahre und einen Monat reduzieren, bis dann ab dem 17. Juli 2022 die reguläre abgekürzte Abtretungsfrist gelten soll. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass eine sofortige Verkürzung der Abtretungsfrist zu erheblichen Schwankungen bei der Auslastung der Gerichte, der Schuldnerberatungsstellen und der Verwalterbüros führen würde, da zu erwarten sei, dass Insolvenzanträge bis zum Inkrafttreten der

neuen Regelung zurückgestellt würden. Außerdem führte ein abrupter Übergang zum neuen Recht zu Ungerechtigkeiten.

Diese Bedenken sind tatsächlich nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl wäre die geplante Übergangsregelung nur dann richtlinienkonform, wenn die befürchteten Konsequenzen besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung der RiL darstellen, die eine Verlängerung der Umsetzungsfrist gem. Art. 34 Abs. 2 RiL rechtfertigen könnten. Dies erscheint zumindest zweifelhaft. Außerdem führt die Übergangsregelung bei Insolvenzanträgen, die zwischen dem 17. Dezember 2019 und dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung gestellt wurden, zu einer echten Rückwirkung auf einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt, die mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) unvereinbar ist und durch die in die Rechte (Befriedigungsaussichten) der beteiligten Gläubiger eingegriffen würde. Eine Übergangsregelung sollte deshalb nur für die Zeit ab Inkrafttreten des Gesetzes Wirkung entfalten.

* * *